



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Luftfahrtentwicklung

CH-3003 Bern

BAZL; mat

POST CH AG

per E-Mail

Ministerium für Infrastruktur und Justiz
des Fürstentums Liechtenstein

Aktenzeichen: BAZL-E-29.04.2022/13

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: LNR 2022-527/ZB

Ittigen, 21. Juli 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben erwähnter Gesetzesrevision. Das BAZL begrüsst den Gesetzesentwurf grundsätzlich. Wir beschränken uns bei unseren nachstehenden Bemerkungen auf einzelne Detailfragen.

Zu Artikel 4 des Gesetzesentwurfs

Der Titel des Artikels erscheint uns etwas missverständlich. Wir schlagen als Titel «Anwendbares Recht» vor. Beim Text möchten wir der Klarheit halber beliebt machen, die Kategorien und die Hierarchie der völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen (v.a. EWR-Recht vs. Notenaustausch) ausdrücklich zu nennen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Revisionsstand der (sicherheitsrechtlichen) EWR-Bestimmungen nicht zwingend gleich ist wie der Stand des von der CH übernommenen Sicherheitsrechts.

Zu Artikel 7 des Gesetzesentwurfs

Search and Rescue: Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und den Einsatz des Such- und Rettungsdienstes der zivilen Luftfahrt (VSR; SR 748.126.11) bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen einzigen Such- und Rettungsbezirk. Der Vollständigkeit halber sollte daher der Such- und Rettungsdienst auch noch als Aufgabe des BAZL aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wäre auch auszuführen, dass die entsprechend notwendigen SAR-Flüge (namentlich auch von der Schweizer Luftwaffe) über liechtensteinischem Boden durchgeführt werden dürfen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Thomas Marti
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 91 05, Fax +41 58 465 80 32
Thomas.Marti@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



Bewilligungen für Flugveranstaltungen und Tiefflug (Fotoflüge, Unterschreiten der Minimalflughöhe) gestützt auf die AuLaV: Diese sind nicht explizit erwähnt unter den Aufgaben des BAZL. Ist die Meinung, dass diese unter Art. 7 Abs. 2 Bst. e subsumiert werden (Ausstellung von flugbetrieblichen Sonderbewilligungen)? Falls ja, wäre es hilfreich, diese Beispiele in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung exemplarisch auszuführen. Diese Aufgaben werden schon heute vom BAZL übernommen.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d: Aufsicht über deklarierte Tätigkeiten: Was ist damit gemeint und was ist unter diesen «deklarierten Tätigkeiten» zu verstehen? Zum besseren Verständnis wäre es hilfreich, den Inhalt dieser Tätigkeiten in den Erläuterungen näher auszuführen.

Art. 7 Abs. 2 Bst. f: Zur Klarstellung und Abgrenzung von der Betriebsbewilligung für Flugbetriebe (BB), die in Art. 7 Bst. b aufgeführt wird, ist in den Erläuterungen zum Bst. f zu ergänzen, dass auch für den Betrieb eines Flugplatzes eine Betriebsbewilligung erforderlich ist, die vom BAZL erteilt wird.

Art. 7 Abs. 2 Bst. h: Zu den hier verankerten Themen betreffend Flugsicherungsdienst und Luftraumbe-
reiche möchten das BAZL präzisierend darauf hinweisen, dass es bei der Erstellung von Karten für die Luftfahrt zwar als Auftraggeber auftritt, diese aber nicht selber erstellt. Dies betrifft insbesondere auch die vom BAZL bei swisstopo und Skyguide in Auftrag gegebene ICAO-Luftfahrkarte, die ausdrücklich auch das Gebiet von Liechtenstein abdeckt. Betreffend die in diesem Buchstaben am Schluss erwähnte «Bereitstellung von Luftfahrdaten» ist ebenfalls der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass dazu auch die umfassende Bearbeitung von Luftfahrthindernisdaten, welche normalerweise von den jeweiligen Eigentümern von entsprechenden Objekten gemeldet werden, dazugezählt wird. Ebenfalls erfolgt dann wie schon nach der bisherigen Auslegung und Praxis auch die Publikation und Aufsicht bezüglich der Luftfahrthindernisse auf liechtensteinischem Gebiet durch das BAZL. Wir würden eine Ergänzung der Erläuterungen in diesem Sinne begrüßen.

Erläuterungen zu Art. 7: Im Vernehmlassungsbericht werden lediglich die Buchstaben a, b und g erläutert. Der Vollständigkeit halber regen wir an, die anderen Buchstaben im Sinne unserer Ausführungen oben ebenfalls zu erläutern.

Zulassungstätigkeiten des BAZL gemäss Art. 6 der Verordnung des UVEK über die Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL; SR 748.122): Soweit solche Zulassungen in Liechtenstein erteilt werden, erfolgt die Prüfung durch das BAZL (Sektion Schutzmassnahmen, SISE) bzw. durch die zuständige unabhängige Prüfstelle. Die anschliessende Aufsichtstätigkeit übernimmt ebenfalls das BAZL. Es gibt beispielsweise zurzeit sieben bekannte Versender (gemäss Art. 6 Bst. b VSL) in Liechtenstein, die vom BAZL bzw. der zuständigen unabhängigen Prüfstelle beaufsichtigt werden. Dieses Tätigkeitsgebiet ist nach unserer Einschätzung im vorgeschlagenen Aufgabenkatalog noch nicht abgebildet und sollte als zusätzliche Aufgabe in Art. 7 Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu Artikel 8 des Gesetzesentwurfs

Die vorgeschlagene Formulierung hat zur Folge, dass zur Bestimmung der Zuständigkeiten und des anwendbaren Verfahrensrechts beziehungsweise Instanzenzugs der Notenaustausch, der Zollanschlussvertrag und die Verwaltungsvereinbarung konsultiert werden müssen. Dies ist aufwändig und birgt für die Betroffenen, welche mit den Grundlagen und dem Willen der Vertragsparteien nicht vertraut sind, die Gefahr von Fehlinterpretationen. Wir möchten daher anregen, die Zuständigkeiten und die jeweils anwendbaren Verfahrensrechte hier ausdrücklich aufzuführen.

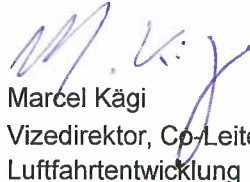
Zu Artikel 17 des Gesetzesentwurfs

Auf was für «richterliche Verfügungen» wird hier Bezug genommen? Im administrativen Luftrecht der Schweiz ist dieses Instrument nahezu (wenn nicht ganz) unbekannt.


Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi
Vizedirektor, Co-Leiter Abteilung
Luftfahrtentwicklung



Thomas Marti
Sektion Recht und Internationales

Kopie an:

- L-LE, LERI, LESA, SBSS, SISS